



3. bis 5. Mai 2019
Kornhausforum (Ausstellung)

INFORMATIONEN AUSSTELLUNG

Allgemeines

Die Bezeichnungen «Teilnehmer», «Aussteller» und «Shop-Betreiber» beziehen sich nachfolgend sowohl auf männliche wie auf weibliche Teilnehmer/innen der Ausstellung.

Veranstalter

Die Ausstellung mit dem Namen «Design Festival Bern» wird vom Verein **Design Festival Bern** organisiert und veranstaltet.

Bewerbung für die Ausstellung

Bewerber für die Design-Ausstellung melden sich über das Online-Formular an unter: designfestival.ch/entry
Einsendeschluss des ausgefüllten Anmeldeformulars inklusive den notwendigen Beilagen ist der **8. Februar 2019**.

Es müssen nicht zwingend neue Werke für das Design Festival Bern erarbeitet werden, d.h. es dürfen auch bestehende Arbeiten ausgestellt werden.

Diszipline

Werke aus folgenden Design-Disziplinen sind zum Auswahlverfahren zugelassen:

- **Grafik-Design (darunter auch Typografie und Illustration)**
- **Produkt-Design**
- **Interaction-Design (darunter auch Game- und Interface Design)**

In Einzelfällen können auch Projekte aus den Bereichen Architektur und Fashion-Design aufgenommen werden.

Bewerbungsprozess

Über die **Upload-Funktion** des Online-Anmeldeformulars werden mindestens **zwei Abbildungen** von Arbeiten des Ausstellers in Form von hochauflösenden Bildern hochgeladen (mind. **1000 x 1000 Pixel**, max **4MB** pro Bild). Die Bilder sollen einem hohen Qualitätsstandard entsprechen, da diese für diverse Publikationen (Website, soziale Medien, Broschüre usw.) verwendet werden.

Sollten noch keine Bilder der für die Ausstellung geplanten Arbeiten vorhanden sein, kann eine Skizze, Visualisierung oder ähnliches davon hochgeladen werden. Zusätzlich wird ein Bild einer anderen Arbeit, die den Aussteller möglichst gut repräsentiert, verlangt. Das Bild kann auch nur einen Ausschnitt der Arbeiten zeigen.

Zudem wird ein Text über den Aussteller verlangt. Dieser soll in kurzen Sätzen etwas über den Aussteller und seine Arbeit erzählen (z.B. Philosophie, Biografie, Arbeitsweise, Erfolge usw.). Der Text muss **zwischen 500 und 800 Zeichen** (inkl. Leerschläge) enthalten. Dieser wird für die Website, soziale Medien, Broschüren und an der Ausstellung verwendet.

Zulassung

Die an der Ausstellung zugelassenen Teilnehmer werden bis **15. Februar 2019** durch den Veranstalter schriftlich benachrichtigt. Damit gilt der Teilnahmevertrag als zustande gekommen.

Platzierung

Ausstellungsort ist das Kornhausforum. Die genauen Standorte der Aussteller und Shop-Betreiber werden vom Veranstalter bestimmt.

Aufbau und Abbau

Die Teilnehmer stellen ihre eigenen Werke am **Donnerstag, 2. Mai 2017 von 16:00 bis 20:00** und/oder am **Freitag 3. Mai 2017 von 10:00 bis 12:00** auf. Nach Abschluss der Ausstellung müssen die Werke am **Sonntagabend, 5. Mai von 18:00 bis 21:00** wieder von den Teilnehmern demontiert und mitgenommen werden.

Ausstellung der Werke

Wir empfehlen, eine **eigene Inszenierung** der Werke, resp. die passende Möblierung zu den Ausstellungsobjekten selber zu organisieren. Optional kann die **Ausstellungsmöblierung** vom Veranstalter gegen **Aufpreis gemietet** werden. Die Möblierung besteht aus **Tischen und Stellwänden** (naturfarbene MDF-Platten) und wird vom Veranstalter aufgebaut. Die Teilnehmer können aus verschiedenen Modulen auswählen. Die gemietete Möblierung soll nicht verändert/umgebaut werden.

Präsentationsfläche

Es werden Flächen zwischen 2 und 6 Quadratmetern vermietet. Diese sind frei nutzbar. Genaue Informationen, sowie die Auswahl der Module erfolgt **nach der Zusage durch den Veranstalter im Februar**.

Beleuchtung

Es wird die bestehende Raumbelichtung und die vom Veranstalter fix montierten Leuchten verwendet. Für eine spezielle Ausleuchtung der eigenen Werke kann der Aussteller nach Absprache mit dem Veranstalter selber Beleuchtungsmaterial aufstellen.

Postkarten und Visitenkarten

Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, Postkarten oder Visitenkarten an seinem Ausstellungsplatz aufzulegen. Dies wird vom Teilnehmer selbst im Vorfeld organisiert.

Anwesenheit

Die voraussichtlichen Öffnungszeiten der Ausstellung sind am **Freitag, 3. Mai von 18:00 bis 21:00, Samstag, 4. Mai von 12:00 bis 21:00** und **Sonntag, 5. Mai von 12:00 bis 18:00**.

Die Anwesenheit der Aussteller während der Ausstellung ist erwünscht, aber nicht zwingend.

Am Sonntag, 5. Mai 2019 von 17:00 bis 18:00 findet ein «Meet the Creatives» statt. Während dieser Stunde sind **alle Aussteller anwesend**. (Anschließend können die eigenen Werke gleich abgebaut und eingepackt werden).

Verkauf von Werken

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, zwischen einem **Ausstellungsplatz** oder einem **Verkaufsplatz (Shop)** zu wählen (Verkaufsstand = Teil der Ausstellung/kein «Bazar»). Beim Ausstellungsstand ist der Verkauf von Objekten nicht zulässig und die Anwesenheit optional. Die Preise für eine Verkaufsfläche sind höher.

Kosten

Damit die Ausstellung durchgeführt werden kann, entrichtet jeder **zugelassene** Aussteller einen Beitrag zur **Deckung der Kosten** (für Ausstellungsfläche, Druckkosten, Publikationen, usw.).

Fläche	Aussteller	Shop-Betreiber
2 m ²	CHF 200	CHF 300
3 m ²	CHF 250	CHF 375
4 m ²	CHF 300	CHF 450
5 m ²	CHF 350	CHF 525
6 m ²	CHF 400	CHF 600

Ausstellungsmöblierung

Zusätzlich können Möblierungsmodule ab **CHF 25** dazu gemietet werden. Die Modulauswahl folgt im Februar 2019.

Einzahlung

Der **Ausstellerbeitrag** ist bis **spätestens 31. März 2019** zu begleichen. Wird die Gebühr nicht fristgerecht einbezahlt, so kann die Teilnahme aufgehoben werden.

Konto

Inhaber: Design Festival Bern
Bank: PostFinance Bern
IBAN: CH62 0900 0000 8960 3284 4

WEITERE BESTIMMUNGEN

Rücktrittsrecht / Ausschluss

Den ausgewählten Teilnehmern steht das Recht zu, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung schriftlich von der Teilnahme an der Ausstellung zurückzutreten. Dieser Rücktritt zieht keine Kostenfolge nach sich. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so fallen Gebühren in Höhe des vereinbarten Ausstellerbeitrags an.

Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und schliesst, unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus, sowohl für die Zeit während der Ausstellung als auch während dem Auf- und Abbau. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen durch Teilnehmer ergeben. Für Schäden, die von Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Teilnehmer an der Ausstellung eingesetzten Hilfspersonen verursacht werden, hat der Teilnehmer der Ausstellung nach Art. 55 bzw. Art. 101 des Schweizerischen Obligationenrechts selber einzustehen.

Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Präsentationsgüter gegen Feuer- und Elementarschäden sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind für alle Teilnehmer an der Ausstellung obligatorisch. Darüber hinaus wird den Teilnehmern der Ausstellung empfohlen, Präsentationsgüter auch gegen Beschädigungen und Abhandenkommen während der Ausstellung und während des Zu- und Abtransportes zu versichern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände. Insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (siehe Ziffer 1.8. Haftungsausschluss). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch allfällige Bewachungsmassnahmen durch den Veranstalter keine Einschränkung. Der Teilnehmer an der Ausstellung ist zudem verpflichtet, an seinen präsentierten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Teilnehmer an der Ausstellung haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch Auf- und Abbau oder durch seine Präsentationsgüter entstehen.

Höhere Gewalt

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Teilnehmer der Ausstellung haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene, politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder generell höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen, so verfällt die Miete der Präsentationsfläche bis zu einem Betrag, der den entstandenen Kosten des Veranstalters (inkl. Miete der Räumlichkeiten) entspricht. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Teilnehmern an der Ausstellung zurück bezahlt. Aus der Nichtdurchführung einer Ausstellung erwachsen dem Teilnehmer keine Schadenersatzansprüche.

Zusätzliche Dienstleistungen

Allfällige, zusätzliche Dienstleistungen, welche der Veranstalter im Auftrag der Teilnehmer der Ausstellung erbringt, werden separat in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen

Die Nichteinhaltung der in Ziffer 2.1. genannten Frist zur Begleichung der Teilnahmegebühr bildet einen Verstoß gegen die vertraglich festgelegten Teilnahmebedingungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer an der Ausstellung. Kann der Teilnehmer an der Ausstellung nicht binnen fünf Tagen seit Versäumnis besagter Frist den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen. Trotz dieser Massnahmen ist der Teilnehmer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe (siehe Ziffer 1.8. Rücktrittsrecht / Ausschluss).

Rechtliches

Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bern. Alle Rechtsbeziehungen der Teilnehmer der Ausstellung mit dem Veranstalter unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Schriftlichkeitsabsprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Anspruchsverwirkung

Ansprüche an den Veranstalter sind bis spätestens 14 Tage nach Ausstellungsschluss schriftlich anzubringen. Ansprüche, welche die technischen Installationen betreffen, sind bis spätestens am letzten Tag der Ausstellung schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als gegenstandslos.

Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmer der Ausstellung werden darüber rechtzeitig informiert.

Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die technischen Bestimmungen der Ausstellung und das Nutzungsreglement vom Kornhausforum.

Bern, Dezember 2018
Design Festival Bern